

Vortrag an den Ministerrat

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2020 samt Teilheften und Budgetbericht (Bundesfinanzgesetz 2020)

Gemäß Art. 51 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) in Verbindung mit § 42 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) obliegt dem Bundesminister für Finanzen die Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes.

Aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates wurde im Herbst 2019 kein Bundesfinanzgesetz 2020 beschlossen, weshalb der Bundeshaushalt derzeit auf Grundlage des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020 vollzogen wird. Dieses soll vom Bundesfinanzgesetz 2020 abgelöst werden.

Aktuell stellt der Ausbruch und die rasante Verbreitung von COVID-19 unsere Gesellschaft vor eine neue Herausforderung, die es gemeinsam zu bewältigen gilt. Für die Bundesregierung steht das Wohl der Bevölkerung an erster Stelle. Sie ist bestrebt alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich zu der Einrichtung eines Corona-Krisenbewältigungsfonds in der Höhe von 4 Milliarden Euro und umfangreichen Hilfs- und Unterstützungspaketen in den verschiedensten Bereichen ermöglicht die Bundesregierung aufgrund der Corona-Krise Steuerstundungen und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen rasch und unbürokratisch.

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie ändert somit die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen und durchkreuzt die ursprünglichen budgetpolitischen Pläne. Die Effekte von COVID-19 wurden daher bei der Budgetplanung für das Jahr 2020 berücksichtigt.

Die Bundesregierung verzichtet aufgrund der COVID-19 Krise auf Steuer- und Gebührenerhöhungen jedenfalls bis 30.09.2020.

Der bisher geplante Überschuss im Jahr 2020 kann damit nicht mehr erreicht werden.

In diesem Sinne wird nunmehr der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2020 vorgelegt. Dieser entspricht dem Ergebnis der Verhandlungen mit den einzelnen haushaltsleitenden Organen und stellt sich wie folgt dar:

Bundeshaushalt, in Mio. €	Ertrag	BVA	Voranschlag	BVA-E	BVA-E 2020/2019	
	2018	2019	2019	2020	Mio. €	%
Finanzierungsvoranschlag						
Auszahlungen	77.982,8	79.174,0	78.870,3	82.389,2	3.519,0	4,5%
Einzahlungen	76.878,6	79.688,7	80.356,3	81.790,8	1.434,5	1,8%
Nettofinanzierungssaldo, administrativ, Bund	1.104,2	514,7	1.486,0	598,5	2.084,5	
Ergebnisvoranschlag						
Aufwendungen	79.100,4	81.885,8	80.901,7	84.370,4	3.468,7	4,3%
Erträge	78.576,7	79.608,4	80.396,4	81.499,7	1.103,3	1,4%
Nettoergebnis, administrativ, Bund	523,7	2.277,4	505,3	2.870,7	2.365,4	

Der BVA-E 2020 sieht Auszahlungen iHv. 82,4 Mrd. € vor. Im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2019 stellt dies eine Steigerung von über 3,5 Mrd. € oder 4,5% dar. Für Einzahlungen sind 81,8 Mrd. € veranschlagt – 1,4 Mrd. € mehr als der vorläufige Erfolg 2019. Daraus ergibt sich neuerlich ein Nettofinanzierungssaldo 2020 in Höhe von rd. - 598,5 Mio. €

Aufgrund von COVID-19 wird 2020, unter Ausnutzung der BFG-Ermächtigung iHv. 4,0 Mrd. €, ein gesamtstaatlicher Maastricht-Saldo iHv. -1,0% des BIP prognostiziert. Der Schuldenstand wird bis Jahresende auf 68,2% des BIP sinken und nähert sich damit weiter der Maastricht-Grenze von 60,0% des BIP an.

Weitere Einzelheiten sind dem Budgetbericht 2020 zu entnehmen.

Teilhefte zum Bundesfinanzgesetz 2020

Gemäß § 42 Abs. 1 iVm Abs. 3 BHG 2013 hat der Bundesminister für Finanzen der Bundesregierung gemeinsam mit dem Bundesfinanzgesetz die Teilhefte vorzulegen. Die Teilhefte sind nicht Bestandteil des Bundesvoranschlages und dienen der Unterstützung der Beratungen des Nationalrates (§ 40 Abs. 4 iVm. § 43 Abs. 2 BHG 2013).

Budgetbericht 2020

Gemäß § 42 BHG 2013 ist der Bundesminister für Finanzen verpflichtet, gemeinsam mit dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes der Bundesregierung einen Bericht über die wirtschaftliche Lage, die Entwicklung des Bundeshaushaltes sowie die budgetpolitischen Schwerpunkte und Kennzahlen vorzulegen.

Der Entwurf des Textes des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2020 samt Anlage I (Bundesvoranschlag 2020), Anlage II (Bundespersonal, das für Dritte leistet - Bruttodarstellung), Anlage III (Finanzierungen, Währungstauschverträge - Bruttodarstellung) und Erläuterungen sowie die Teilhefte zum Bundesfinanzgesetz 2020 und der Budgetbericht 2020 sind jeweils angeschlossen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht sowie den Entwurf des Textes des Bundesfinanzgesetzes 2020 samt Anlage I (Bundesvoranschlag 2020), Anlage II (Bundespersonal, das für Dritte leistet - Bruttodarstellung), Anlage III (Finanzierungen, Währungstauschverträge - Bruttodarstellung) und Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 2020, den Budgetbericht 2020 sowie die Teilhefte zum Bundesfinanzgesetz 2020 genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

18. März 2020

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister